Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum BPlan Nr. 13
„Heide“
der Gemeinde Edermünde im OT Besse

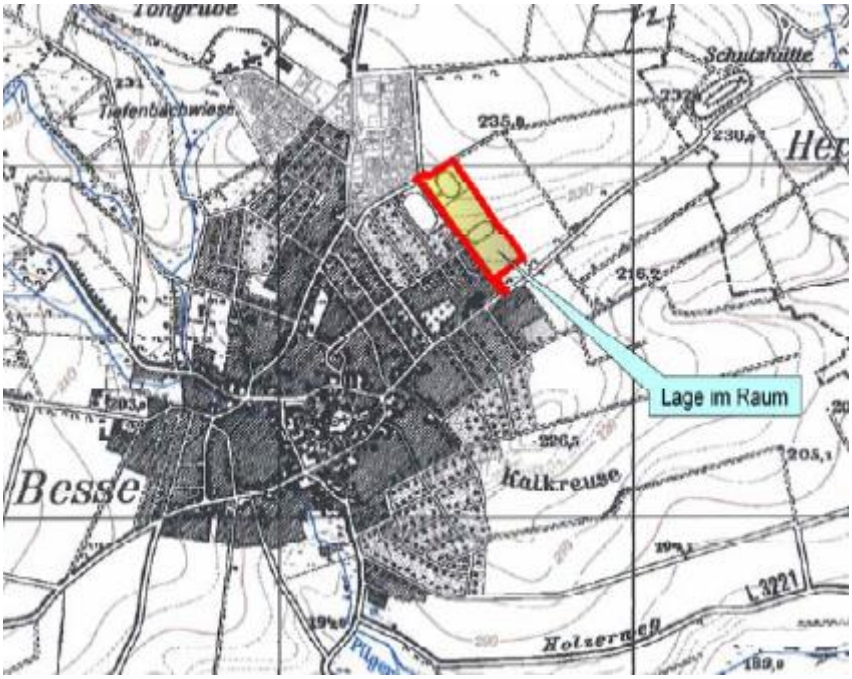

Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel. 05663-931768
Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 2

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET 3

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN 3

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 3

3. METHODIK 4

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ 5

4.1 FLEDERMÄUSE 5

4.2 VÖGEL 5

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN 7

5. ZUSAMMENFASSUNG 8

6. VERWENDETE UND ZITIERTE LITERATUR 9

7. BILDERANHANG 12

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Edermünde beabsichtigt im Ortsteil Besse die Ausweisung einer Entwicklungsfläche, auf der eine Kindertagesstätte, ein Mehrgenerationenspielplatz und einige Bauplätze für Wohngebäude errichtet werden sollen. Da nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen besteht, soll eine untergeordnete Teilfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird der bestehende Trainingsplatz mit vorhandener Stellplatzfläche mit in die Planung einbezogen. Die vorhandenen Sportplatzanlagen (Hauptsportplatz und Trainingsplatz) sind seit Jahrzehnten am Standort eingeführt. Der Trainingsplatz wurde im Jahr 2018 grundlegend saniert. Mit der Errichtung eines neuen Abenteuerspielplatzes soll das vorhandene Freizeitangebot ergänzt werden. Mit dem Bau einer Kindertagesstätte soll der vorhandene Bedarf an Gruppenräumen für die Betreuung von Krippenkindern sowie gemischten Gruppen im Alter von 1 – 5 Jahren gedeckt werden. Um den Bedarf kurzfristig decken zu können, besteht daher ein dringender Handlungsbedarf. Für die Kinder aus dem Ortsteile Besse stehen zwei Kindergärten zur Verfügung, die sich in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Besse befinden. Der Kindergarten „Vogelnest“ liegt im Bereich der Großenritter Straße. Der bauliche Zustand und das Raumangebot des Kindergartens entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen. Der Kindergarten „Amselnest“ befindet sich in der Friedhofstraße. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die bauliche Entwicklung an diesem Standort abgeschlossen.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenszulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf dem durchgeführten Ortstermin und der daraus hervorgehenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den genannten)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinwiese auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In den betroffenen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen der im weiteren Umfeld vorkommenden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann also ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Edermünde, OT Besse und umfasst folgende in der Gemarkung Besse liegende Flurstücke: Flur 5: 173/2 (tlw.), Flur 6: 17, 12, 8/1 und 70 (tlw.). Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch die Wegeparzelle 173/2, im Osten durch die Wegeparzelle 70 sowie Flächen der Landwirtschaft, im Süden durch Flächen der Landwirtschaft und im Westen durch die Wegeparzelle 69.

Abb. 1: Plangebiet des BPlanes „Heide“ inkl. Entwicklungskonzept

Neben Ackerflächen liegen Sport- und Spiel/Bolzplatzflächen im Plangebiet. Die geplanten Veränderungen würden v.a. die Ackerflächen betreffen. Die Sport-/Spielplatzflächen werden in die Planung integriert. Gehölze sind keine betroffen.

3. METHODIK

Neben einem Ortstermin am 17.07.2019 zur Einschätzung des faunistischen Potentials konnten auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine weiteren faunistischen Erfassungen durchgeführt werden. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen z.B. im Hinblick auf die Feldvögel basieren also auf einer Potentialabschätzung.

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus oder auch Arten des freien Luftraumes wie der Abendsegler zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche und gelegentlich evtl. für Transferflüge. Für diese Nutzungsform kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, v.a. da nach der Umsetzung des BPlans auch weiterhin eine Jagd / Transfer dieser Arten u.a. über den entstehenden Garten und Parkflächen möglich sein wird und auch im Umfeld genügend Ausweichraum besteht. Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen sind nicht betroffenen, da keine Gehölze vom Vorhaben betroffen sind.

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann somit für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungen vorkommenden Arten wie z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Feld- und Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenarten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten und auch gefunden worden. Weiterhin sind v.a. folgende Arten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten:

- *Bachstelze (Motacilla alba),*
- *Mäusebussard (Buteo buteo),*
- *Rabenkrähe (Corvus corone),*
- *Ringeltaube (Columba palumbus),*
- *Star (Sturnus vulgaris),*
- Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*

und Turmfalke (Falco tinnunculus).

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist v.a. da in der direkten Umgebung weitere adäquate Habitate vorkommen möglich und auch die sicherlich entstehenden

Park- und Gartenflächen ermöglichen - wenn auch eingeschränkt – weiterhin die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Für die Brutvögel der Gehölze und Gebäude im Umfeld des Plangebietes sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Siedlungsarten von der Umgestaltung des Planungsraumes (v.a. der Umwandlung von Acker in Garten- und Parkflächen) eher profitieren werden.

Reviere von Offenlandarten wie der Feldlerche sind nur in weiterer Entfernung zum BPlangebiet in östlicher Richtung zu erwarten. Die am Plangebietsrand und in der angrenzenden Feldflur vorhandenen Strukturen (Gehölze, Baumreihen, Gärten, Siedlung) bewirken ein Verdrängen von Offenlandarten in entsprechend entfernter gelegene offenere Ackerflächen. Eine Betroffenheit ergibt sich somit nicht.

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann somit für die Artengruppe der Avifauna durchgängig mit nein beantwortet werden.

Grundsätzlich sollte aber versucht werden, auch in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude oder auch in der geplanten Parkanlage **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.

Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

Weiterhin sollten im gesamten Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Biodiversität zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse**: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna**: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit nein beantwortet werden.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet „Heide“ bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Erläuterungen ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der vorliegenden Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 06. September 2019

Torsten Cloos

6. VERWENDETE UND ZITIERTE LITERATUR

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.

HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.

INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.

LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.

LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* & *teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.

LUKAS, A., WÜRSIG, T, & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV – HRSG) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 75 S.

SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Mai 2014. Wiesbaden.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (SVSW & PNL) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Unveröff. Gutachten, 18 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).

7. BILDERANHANG

Abb. A1: Behelfssportplatz

Abb. A2: Mehrgenerationenparkbereich

Abb. A3: Bolz-/Spielplatz

Abb. A4: Ackerbrache